



Statuten des Vereins «PHILIA» – Verein für Förderung und Unterstützung

1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZG führt den Namen «PHILIA» – Verein für Förderung und Unterstützung. Er hat seinen Sitz in Luzern und erstreckt seine Tätigkeit schweizweit, jedoch mit Fokus auf Kanton Luzern. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2: Zweck

Zweck des Vereins «PHILIA» ist Realisierung der gemeinnützigen Projekte und Leistungen im Fallmanagement, insbesondere Förderung der Jugendlichen mit Migrationshintergrund und soziale Unterstützung von Frauen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Gemeinwohls und Unterstützung der benachteiligten Personen ausschliesslich und unmittelbar durch gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein bezweckt die Förderung von innovativen Projekten und Angeboten in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kultur und Bildung. Der Verein kann eigene Projekte und Anlässe durchführen, beziehungsweise Dienstleistungen anbieten oder sich daran beteiligen. Der Verein sensibilisiert Entscheidungsträger, Fachpersonen und die Öffentlichkeit für die Anliegen sozialer Innovation und der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit sozialer Benachteiligung. Der Verein agiert als Vermittler mit Knowhow-Transfer in Zusammenarbeit mit Institutionen in der Integration und sozialer/psychosozialer Betreuung. Der Verein fördert ausschliesslich nicht-kommerzielle, nicht-parteilpolitische, nicht-religiöse und nicht-staatliche Initiativen und möchte das Gemeinwohl verbessern.

Der Name „PHILIA“ bezieht sich auf die freundschaftliche Liebe unter Menschen, welche unser Kredo ist. Die Kernwerte des Vereins: Toleranz, Wissen, Empathie, Engagement und Authentizität.

Toleranz: Mit Projekten zur Förderung der sozial benachteiligten Personen und Randgruppen soll sowohl auf Seiten der Geförderten als auch auf Seiten der Gesellschaft Verständnis und Toleranz füreinander entstehen im Sinne eines basisdemokratischen Zusammenlebens und für eine bessere Integration.

Wissen: Der Verein wird mit viel Sachkenntnissen Projekte planen und realisieren, dank derer tatsächlich eine Verbesserung im Leben der Involvierten entsteht. Bildung und Wissen zu vermitteln und zu ermöglichen sind dem Verein insbesondere ein Anliegen.

Empathie: Eine grundsätzliche Empathie für Menschen, für deren Geschichten, Lebenswelt und Vielfalt in Religion und Herkunft ist die Basis für die Aktivitäten des Vereins mit Vertrauen in Chancengleichheit auf Basis des demokratischen Meinungspluralismus.

Engagement: Der Verein wird seine Projekte engagiert ausführen und auch andere Menschen dazu motivieren sich für ein Gelingen der Ziele und für die Verbesserung im Leben der Menschen zu engagieren in ehrenamtlicher Unterstützung.

Authentizität: Der Bildungs- und Berufshintergrund der Gründungsmitglieder ist eine gute

Voraussetzung dafür, dass die Planung und Durchführung von zukünftigen Initiativen auf kompetente und authentische Weise geschehen. Einzigartig ist die Arbeit des Vereins auch dahingehend, als dass sie zwecks qualitativer Wissensvermittlung und nachhaltigem Erfahrungsaustausch sowie sachkundiger Hilfeleistung Projekte und individuelle, begleitende Hilfeleistung erbringt.

3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- Eine Homepage als gemeinsame Kontakt- und Informationsplattform
- Vereinsveranstaltungen: Information der Öffentlichkeit und der Zielgruppen durch Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Workshops, Seminare, Symposien, Kongresse, Austauschprogramme), Kulturelle Veranstaltungen (Ausstellungen, Feste, Vorführungen), Natur und Bildung (Selbsterfahrung)
- Herausgabe von Vereinsmitteilungen (elektronisch und auf Papier), Schriften
- Forschung und Entwicklung von nachhaltigen Dienstleistungen
- Förderung von innovativen Methoden
- Vernetzung mit Menschen, Firmen, Organisationen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung, Beratung von Menschen, Bildungsträgern, Unternehmen sowie Organisationen und Behörden zu den Themen, die in den Vereinszielen festgehalten sind
- Organisation und Abhaltung von Stammtischen und Foren, Messen, Gesprächsrunden, Open Spaces und anderen Zusammenkünften zum Austausch zwischen den Mitgliedern und zur Teilhabe von Nichtmitgliedern
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zum Erarbeiten und Finden von projektbezogenen und/oder themenspezifischen Lösungen
- Erstellung und Durchführung von Studien, Analysen, und Umfragen zu den Vereinsthemen
- Schaffung und Bereitstellung von Räumlichkeiten zum Arbeiten, Forschen und Kommunizieren (z.B.: Werkstätten, Labors, Studios)
- Thematische, planerische und organisatorische Mitarbeit an Projekten anderer

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Gönnerbeiträgen
- Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Arbeitsgruppen
- Erträge aus Beratungen, Kursen, Workshops, Seminaren, Vortragsaktivitäten, Symposien, Kongressen
- Erträge aus Charity-Veranstaltungen, Crowdfunding, Fundraising, Schenkungen, Förderungen, Spendenaktionen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

4: Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins



dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben erhalten oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Ausserordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
3. Temporäre Mitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft zeitlich oder räumlich begrenzt ist und sie haben kein Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Es werden unterschiedliche Mitgliederbeiträge nach Kategorie erhoben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen, ausserordentlichen und temporären Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Als ausserordentliche Mitglieder zählen Förderer (Sponsoren, Unternehmen), Beiräte und sonstige Personen.
3. Der Vorschlag zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Alle Mitglieder des Vereins haben Sitz und Stimme, aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Höhe der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgesetzt.

7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann per 1.1 / 1.7. des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher/elektronischer Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und verfügt werden.

8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, ausserordentlichen und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

9: Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus einem Hauptverein. Innerhalb des Vereins können sich Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe ist eine Vereinigung von Mitgliedern zum Zwecke einer praktischen Tätigkeit oder zur individuellen Fallbegleitung. Innerhalb dieser ihrer Tätigkeit ist die Arbeitsgruppe selbstständig; sie besitzt jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit.

10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

11: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung statt.

Sowohl zu den ordentliche als auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sofern ihnen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten das Stimmrecht entzogen wurde. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vereinspräsidentin, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung; Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes; Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder; Festsetzung des Mitgliederbeitrages Variante: der Mitgliederbeiträge; Genehmigung des Jahresbudgets Variante: Kenntnisnahme des Jahresbudgets; Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm Variante: Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms; Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder; Änderung der Statuten; Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

13: Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich Präsidentin und zwei Vizepräsidentinnen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist das am längsten aktive Vereinsmitglied verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei Verhinderung von stellvertretender Vizepräsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen; Er erlässt Reglemente; Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen; Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen; Er richtet eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung ein; Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung; Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss; Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins; Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vizepräsidentinnen unterstützen die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift der Präsidentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausserdem der Genehmigung der Generalversammlung. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschliesslich den Vereinsfunktionären erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

16: Verzicht auf Revisionsstelle

Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss ART. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet und verzichtet vorläufig auf eine Revisionsstelle.

17: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



18: Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

19: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

20: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung von 25.08.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, 25.08.2023

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin: